

Solidaritätsfonds für Auslandschweizer

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): - **(1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

meine Situation zu verbessern?

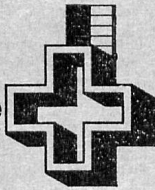
Antwort: Ja. In der Tat kann eine IV-Fürsorgeleistung einem invaliden Versicherten, der der freiwilligen Versicherung vor dem 1. Januar 1974 beiträgt, im Bedarfsfall gewährt werden. Diese Verfügung findet somit nicht nur auf Personen Anwendung, die der freiwilligen Versicherung 1973 beitreten, sondern auch auf solche, die bis heute keine Unterstützung erhielten, weil sie sich nicht rechtzeitig versichert hatten.

Schweizer Ferienpass

Der Schweizer Ferienpass ist eine gute und billige Sache für Individualisten, die sich ihre Reise je nach Wunsch und vielleicht auch nach dem Wetter zusammenstellen. Er ist auch für Geschäftsreisen in der Schweiz geeignet.

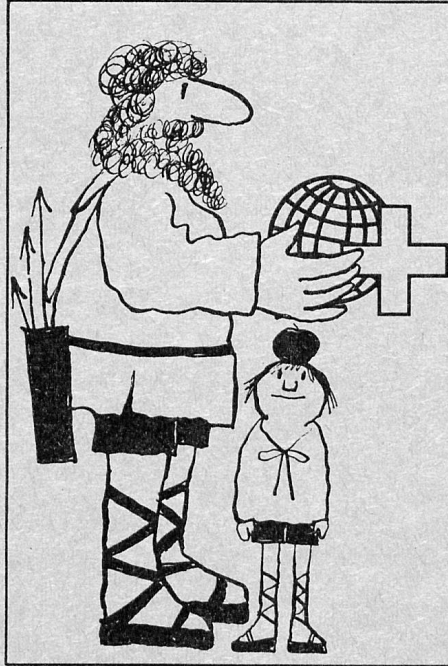
Für weitere Auskünfte nehmen Sie Kontakt mit den Agenturen der Verkehrszentrale oder aber Sie wenden sich bei Ihrer Ankunft in der Schweiz an einen SBB-Bahnhofschafter.

Die Schweizerische Bundesfeierspende 1973



Wie die ersten Eidgenossen zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Tat zusammenstanden, soll unser Nationalfeiertag durch einen das ganze Schweizervolk umfassenden Solidaritätsakt Ausdruck finden. Daher ergeht jedes Jahr ein Aufruf an das Schweizervolk, durch Kauf von PRO-PATRIA-Bundesfeiermarken und Bundesfeierabzeichen eine gemeinnützige Aufgabe von gesamtschweizerischer Bedeutung zu unterstützen. Bis heute konnte die Bundesfeierspende über 70 Millionen Franken verschiedensten sozialen und kulturellen Zwecken zuwenden. Die Spende 1973 ist für «kulturelle Werke» bestimmt, u.a. für die Schweizerische Volksbibliothek, das Schweizerische Jugendschriftenwerk, die Schweizerische Geisteswissenschaftl. Gesellschaft.

Erste Hilfe



Wenn etwas passieren sollte, zahlt bis zu einem Höchstbetrag von sFr. 40 000.— in bar der

Solidaritätsfonds für Auslandschweizer

Eine sichere Sache: Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Im vergangenen Jahr konnten wir 10 Auslandschweizern helfen. Ihre Existenz war durch Verstaatlichung oder Enteignung oder andere politische Ereignisse in die

Brüche gegangen. Doch zum Glück hatten sie sich beim Solidaritätsfonds abgesichert und erhielten sofort und in Schweizer Franken eine Wiederaufbauhilfe ausbezahlt.

Ein Beispiel: Unsere Mitbürgerin, Frau N, wurde in einem asiatischen Lande, wo sie mit ihrer Familie lebte, von kriegerischen Ereignissen überrascht. Ihr Ehemann verlor nicht nur seine Arbeitsstelle, sondern durfte nicht einmal das Land verlassen. Unsere Mitbürgerin brachte ihre drei Kinder in die Schweiz in Sicherheit. Sie war knapp an finanziellen Mitteln, denn sie konnte sich wegen der Transferschwierigkeiten keine Sparbaten in der Heimat anlegen. Sie musste deshalb Zuflucht bei ihren Eltern nehmen. *Sie war froh, vom Solidaritätsfonds eine Entschädigung von Fr. 10 000.— zu bekommen.* Sie konnte sich eine Wohnung mieten, Neuanschaffungen tätigen. Kurzum, sie fiel niemandem zur Last, weil sie sich selbst geholfen hatte, indem sie rechtzeitig dem Solidaritätsfonds beigetreten war.

Sorgen auch Sie vor! Kommen Sie in guten Tagen zum Solidaritätsfonds – in schlechten Tagen kommt er dann zu ihnen. Geben Sie Ihrer Existenz ein schützendes Dach. Die Adresse für Ihre Anmeldung lautet:

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern oder die nächste diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz.

